

Verpflichtung nach Verpflichtungsgesetz und auf die Vertraulichkeit

Niederschrift

Frau/Herr _____

geboren am _____

wurde heute auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer/seiner Obliegenheiten als beratende Fachärztin/beratender Facharzt der Berufsgenossenschaft Holz und Metall verpflichtet.

Es erfolgte

- 1) die Verpflichtung nach § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 547).

Es wurde der Inhalt der folgenden Strafvorschriften des Strafgesetzbuches für Amtsträger bekannt gegeben:

- § 133 Abs. 3 Verwahrungsbruch
- § 201 Abs. 3 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes
- § 202 d Abs. 3 Datenhehlerei
- § 203 Abs. 2, 4, 5, 6 Verletzung von Privatgeheimnissen
- § 204 Verwertung fremder Geheimnisse
- § 303 a Datenänderung
- § 303 b Computersabotage
- § 331, 332 Vorteilsannahme und Bestechlichkeit
- § 353b Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht
- § 355 Verletzung des Steuergeheimnisses
- § 358 Nebenfolgen

Die/Der Erschienene wurde darauf hingewiesen, dass die vorgenannten Strafvorschriften auf Grund der Verpflichtung für sie/ihn anzuwenden sind (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 StGB).

Es wurde weiterhin vorgenommen

- 2) die Verpflichtung zur Wahrung des Sozialgeheimnisses nach dem Sozialgesetzbuch, sowie zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Sie/Er wurde auf das Sozialgeheimnis verpflichtet und belehrt, dass sie in ihrem/er in seinem Verantwortungsbereich durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen hat, dass

- Sozialdaten (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person) und/oder
- Betriebs- u. Geschäftsgeheimnisse (betriebs- oder geschäftsbezogenen Daten mit Geheimnischarakter)

nicht unbefugt verarbeitet werden (§ 35 SGB I und §§ 67 - 85a SGB X).

Sie/Er wurde zudem darauf hingewiesen, dass allgemein personenbezogene Daten nur verarbeitet werden dürfen, wenn eine gesetzliche Regelung die Verarbeitung

erlauben bzw. vorschreiben oder wenn eine Einwilligung der betroffenen Person vorliegt.

Die Grundsätze der Datenschutzgrundverordnung für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind in Art. 5 Abs. 1 DSGVO festgelegt und beinhalten im Wesentlichen folgende Verpflichtungen:

Personenbezogene Daten müssen

- a) auf rechtmäßige Weise und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden;
- b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden;
- c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);
- d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;
- e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist;
- f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“);

Verstöße gegen diese Verpflichtung können mit Geldbuße und/oder Freiheitsstrafe geahndet werden (u.a. nach Art. 83, 84 DSGVO, §§ 85, 85a SGB X i.V.m. 41, 42 BDSG, §§ 203, 204, 303a, 303b, 353b StGB).

Auch (zivilrechtliche) Schadenersatzansprüche können sich aus schuldhaften Verstößen gegen diese Verpflichtung ergeben (Art. 82 DSGVO).

Ein Verstoß kann zugleich eine Verletzung von vertraglichen Pflichten oder spezieller Geheimhaltungspflichten darstellen.

Weitere sich aus dem Arbeits- bzw. Dienstvertrag oder gesonderten Vereinbarungen ergebende Vertraulichkeitsverpflichtungen werden durch diese Erklärung nicht berührt.

Diese Verpflichtung gilt auch unbeschadet sonstiger Geheimhaltungspflichten nach Beendigung der Tätigkeit fort.

Sie/Er erklärt von dem Inhalt der genannten Bestimmungen unterrichtet zu sein und unterzeichnet dieses Protokoll nach Vorlesung zum Zeichen der Genehmigung und quittiert gleichzeitig den Empfang einer Abschrift der Niederschrift.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift für
Berufsgenossenschaft Holz und Metall

Unterschrift für
Beratungsärztin / Beratungsarzt